

Stadt Wörth a.d. Donau



Satzung über die Hausnummerierung

Die Stadt Wörth a.d. Donau erlässt nach Maßgabe von Art. 23 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) sowie nach den Vorschriften des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des Baugesetzbuches (BauGB) folgende

Satzung über die Hausnummerierung:

§ 1

- (1) Hausnummern dienen der Kennzeichnung von Gebäuden. Jedes bebaute Grundstück erhält in der Regel eine Hausnummer, unbebaute Grundstücke werden in der Regel nicht nummeriert.
- (2) Mehrere bebaute Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden.
- (3) Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (4) Die Stadt Wörth a.d. Donau teilt die Hausnummern zu, bestimmt Form und Farbe der Hausnummernbeschilderung, führt ein amtliches Hausnummernverzeichnis und bestimmt die bei der Nummerierung anzuwendenden Grundsätze sowie die zugrunde zu legende Nummerierungs- und Zuordnungssystematik.
- (5) Bei der Errichtung von Neubauten erfolgt die Zuteilung und die Bekanntgabe von Hausnummern in der Regel im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens.
- (6) Die Hausnummernschilder werden von der Stadt Wörth a.d. Donau gegen Kostenerstattung ausgegeben.

§ 2

- (1) Die Hausnummernbeschilderung ist vom Gebäudeeigentümer oder dinglich Berechtigten selbständig und auf eigene Kosten am betreffenden Gebäude anzubringen.
- (2) Beim Anbringen der Hausnummernbeschilderung ist auf Folgendes zu achten:
 1. Das Hausnummernschild muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes gut sichtbar angebracht werden.
 2. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist das Hausnummernschild unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante des Türrahmens anzubringen.
 3. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen.

4. Würde die Einfriedung des Grundstücks eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

(3) Die Stadt Wörth a.d. Donau kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 3

(1) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Stadt Wörth a.d. Donau eine Hausnummernzuteilung getroffen hat, ist verpflichtet, die Hausnummernbeschilderung innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Bekanntgabe und nach Maßgabe dieser Satzung anzubringen und fortdauernd zu unterhalten.

(2) Kommt der Gebäudeeigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 trotz zweimaliger Aufforderung und angemessener Fristsetzung durch die Stadt Wörth a.d. Donau nicht nach, so kann die Stadt Wörth a.d. Donau die Ersatzvornahme veranlassen und die dadurch entstandenen Kosten gegenüber dem Verpflichteten zur Erstattung geltend machen.

§ 4

(1) Bei Änderungen von Hausnummern, insbesondere bei einer Umnummerierung, finden die Festlegungen der §§ 1-3 entsprechende Anwendung.

(2) Änderungen der bestehenden Hausnummerierung sowie Umnummerierungen sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken.

(3) Wird ein nummeriertes Gebäude abgebrochen, erlischt die vormals vergebene Hausnummer. Für einen Ersatzbau ist nach Möglichkeit die Hausnummer des abgebrochenen Gebäudes festzusetzen.

§ 5

Die Satzung über die Hausnummerierung tritt eine Woche nach amtlicher Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Satzung über die Hausnummerierung aus dem Jahre 1973.